

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DALEX-Schweißmaschinen GmbH & Co. KG

Wissen (Sieg)

Stand Juni 2005

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Lieferanten genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Lieferanten dar. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.
4. Soweit im Einzelfall relevant, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften und bei internationalen Verträgen, die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese von uns schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Bestellungen per E-Mail dürfen nur vom Lieferanten ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist. Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Inhalt unserer Bestellung vorbehaltlich unseres Rechtes auf Änderung der Bestellung (Lieferzeit, Bestellmenge etc.) zustande, wenn der Lieferant nicht widerspricht. Ein Widerspruch des Lieferanten gegen die jeweilige Bestellung ist unter Angabe konkreter Gründe innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung wirksam.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teile davon durch selbstständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis der Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Zölle sind im Preis enthalten und gesondert auszuweisen. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, ohne daß wir einen ausdrücklichen Vorbehalt erklären müssen.
2. Unsere Bestell-, Abruf-, Artikel-/Zeichnungsnummern sind auf allen Lieferscheinen und Rechnungen aufzuführen. Prüffähige Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, wenn er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen rein netto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto. Für die Pünktlichkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung durch uns an.
3. Zusätzliche und/oder Mehrleistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

IV. Lieferfristen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend. Ist keine Lieferzeit angegeben, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an.
3. Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die in der Risikosphäre des Lieferanten liegen, können wir eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend machen. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 10 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, daß uns infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant ist aus Sicherheitsgründen nicht berechtigt, etwaige Ansprüche und Rechte aus der jeweiligen Bestellung an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

V. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung und Entgegennahme der Ware an der vereinbarten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich vor Lieferung anzuzeigen, falls die Ware unter dem Vorbehalt des Eigentums geliefert wird.
2. Für den Fall des ordnungsgemäß angezeigten Eigentumsvorbehalts gilt folgendes: Vor Übergang des Eigentums gestattet uns der Lieferant, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes über die gelieferten Produkte zu verfügen. Wird die Ware von uns vor Eigentumsübergang mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, sind wir verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußern wir die gelieferten Produkte bestimmungsgemäß weiter, treten wir hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur vollständigen Tilgung der Forderung ab. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.

3. An den zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeugen und sonstigen überlassenen Gegenständen behalten wir uns das Eigentum vor. Werden diese beigestellten Sachen mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, weiterverarbeitet oder umgestaltet, so gilt als vereinbart, daß wir anteilmäßiges Miteigentum vom Lieferanten übertragen bekommen.

VII. Gewährleistung, Kündigung

1. Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen. Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anwendbaren Export-Kontrollvorschriften inländischen und ausländischen Rechtes zu beachten.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung sowie die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
4. Soweit der Lieferant unbeschadet der vorstehenden Ansprüche eine Verkäufergarantie und/oder eine Herstellergarantie gewährt, ergeben sich die Einzelheiten aus den Garantiebedingungen, die der jeweils gelieferten Ware beigelegt sind.
5. Erfüllt der Lieferant unseren Gewährleistungsanspruch nicht binnen einer angemessenen Zeit, die im Regelfall 14 Tage beträgt, sind wir berechtigt, für jeden Tag, um den sich die Aufnahme der Erfüllung des Gewährleistungsanspruches verzögert, unbeschadet der Regelungen in Ziffer IV.3 eine Pauschalentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend zu machen. Dies gilt entsprechend, wenn die Mängelbeseitigung dadurch verzögert wird, daß der Lieferant die Mängelbeseitigung schuldhaft unterbricht. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 10 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, daß uns infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Bis zum Abschluß eines Auftrages sind wir jederzeit berechtigt, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mengenabweichungen stellen einen Mangel dar.

VIII. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Satz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5,0 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehend vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Geheimhaltung, Schutzrechte, Ausschließlichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie sämtliche Informationen, Vereinbarungen, Absprachen, welche nicht allgemein bekannt sind, im Rahmen der jeweiligen Bestellung geheimzuhalten. Dritten dürfen diese nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung der jeweiligen Bestellung.
2. Der Lieferant garantiert, daß er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Marken-, Urheber-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) durch ihn nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant auf unser erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfaßt sämtliche Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.
3. Lieferanten von Konstruktionen, Werkzeugen o.ä. sind verpflichtet weder Artikel aus Konstruktionen für DALEX, noch Artikel aus Werkzeugen o.ä. für DALEX, an Dritte, ohne schriftliche Zustimmung von DALEX, zu liefern.

X. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.
2. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
3. Uns stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

XI. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit; Produkt- bzw. Verfahrens-umstellungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit (sowie unsere eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften) einzuhalten und ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.
2. Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrens-umstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte oder Leistungen vorzunehmen.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und uns nach unserer Wahl Koblenz oder der Sitz des Lieferanten; für Klagen gegen uns ist Landgericht Koblenz alleiniger Gerichtsstand.
2. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
3. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Hinweis: Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, daß wir – auch geschäftsbezogene persönliche – Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und verarbeiten.